

Vergütungsvereinbarung

§ 1 Vertragspartner

Zwischen

Herrn Rechtsanwalt Guido Gaudlitz

Kanzlei Gaudlitz

Hennebergerstraße 2

94036 Passau

(nachfolgend: der Rechtsanwalt)

und

Herrn / Frau ...

(nachfolgend: der Mandant / die Mandantin)

§ 2 Rechtsdienstleistung

Gegenstand dieser Vergütungsvereinbarung ist die vom Mandanten beauftragte und im Anwaltsvertrag vom **DATUM** unter Einbeziehung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Rechtsanwaltes geregelte Rechtsdienstleistung, insbesondere **GEGENSTAND** (Beratung und Vertretung des Mandanten im Verfahren (Gericht) (Gerichtsort) (Aktenzeichen) (Rubrum)).

§ 3 Vergütung (Stundenhonorar)

(1) Rechtsanwalt und Mandant vereinbaren für die in § 2 bestimmte Rechtsdienstleistung für die Zeit ab dem Beginn des Mandates anstelle der gesetzlichen Vergütung folgende Vergütung:

Stundenhonorar: 240 EUR netto pro Stunde.

Der vereinbarte Stundensatz gilt auch für die zur Beratung und Vertretung erforderlichen Fahrt- und die Wartezeiten des Rechtsanwaltes bei Gerichten, Behörden und Verfahrensbeteiligten und/oder Dritten.

(2) Die Erfassung des Zeitaufwandes des Rechtsanwaltes erfolgt minutengenau. Diese Erfassung wird der Abrechnung zugrunde gelegt.

(3) Der Mandant schuldet dem Rechtsanwalt mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

§ 4 Auslagen

Auslagen des Rechtsanwaltes (zB Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind durch die in § 3 dieser Vereinbarung geregelte Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften (Nr. 7000 ff. des Vergütungsverzeichnisses (VV-RVG)) abgerechnet.

§ 5 Hinweise

(1) Der Mandant wird und wurde vor Abschluss und Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung darauf hingewiesen, dass sich die nach dem RVG zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

(2) Der Mandant wird und wurde vor Abschluss und Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung darauf hingewiesen, dass die Staatskasse, eine gegnerische Partei oder ein Verfahrensbeteiligter im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

....., den

(Unterschriften)